

Satzung über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren vom 21.12.2016

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW. S. 666) und in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 08.12.2015 folgende Satzung über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (Benutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Festsetzung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren

- (1) Die Technische Betriebe Velbert AöR (im Folgenden: TBV AöR) erhebt
1. die Gebühren für die Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser;
 2. die Abfallbeseitigungsgebühren
 3. die Straßenreinigungsgebühren und
 4. die Winterdienstgebühren
- als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren.
- (2) Diese von der TBV AöR erhobenen grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren werden grundsätzlich gemeinsam in einem Heranziehungsbescheid (Benutzungsgebührenbescheid) festgesetzt.
- (3) Der Benutzungsgebührenbescheid der TBV AöR wird grundsätzlich gemeinsam mit dem Grundsteuerbescheid der Stadt Velbert verschickt; erlassende Behörde ist dabei für den Benutzungsgebührenbescheid der Vorstand der TBV AöR und für den Grundsteuerbescheid der Bürgermeister der Stadt Velbert.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die in § 1 Abs.1 aufgeführten Grundabgaben werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu je einem Viertel ihres Gesamtjahresbetrages am
15. Februar,
 15. Mai,
 15. August und
 15. November
- fällig.
- Die Steuer- und Gebührenpflichtigen haben Vorauszahlungen entsprechend der Grundabgaben des Vorjahres zu entrichten, solange kein neuer Heranziehungsbescheid bekanntgegeben worden ist.
- (2) Entsteht die Steuer- oder Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist im Heranziehungsbescheid die Fälligkeit der Grundabgaben für dieses Jahr sinngemäß entsprechend Abs. 1 zu regeln. Ist im Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (3) Auf Antrag des Steuer- oder Gebührensschuldners können die Grundabgaben abweichend von Abs. 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (4) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser insgesamt 15 Euro nicht übersteigt.
 2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser insgesamt 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3 Geltendmachung und Vollstreckung von Gebührenforderungen

Auf die Stadt Velbert (Stadtkasse) werden in Bezug auf festgesetzte Gebührenforderungen der TBV AöR folgende Zuständigkeiten zur Wahrnehmung in eigenem Namen übertragen:

1. Vollstreckung
2. Anmeldung im Insolvenzverfahren
3. Geltendmachung zur Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung i.S.v. § 12 KAG i.V.m. § 231 Abs. 1 Nr. 5 a KAG i.V.m. § 231 AO
4. Zahlungsaufschub
5. Stundung
6. Aussetzung der Vollziehung
7. Annahme von Sicherheitsleistungen
8. Vollstreckungsaufschub
9. Durchführung von Ermittlungen nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners.

§ 4 Heranziehung von Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Wenn Grundstücke in Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes aufgeteilt sind, ist zu den Benutzungsgebühren die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer heranzuziehen, wenn für diese ein Verwalter oder einer oder mehrere zur Vertretung ermächtigte Wohnungseigentümer bestellt sind. Die Bekanntgabe erfolgt in diesen Fällen gegenüber dem Verwalter bzw. dem oder den zur Vertretung ermächtigten Wohnungseigentümern.

(2) Falls bei Aufteilung in Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten kein Verwalter oder zur Vertretung ermächtigter Gesellschafter bestellt ist, entscheidet die TBV AöR nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob zu den Benutzungsgebühren die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer herangezogen werden. Soweit Gebühren für Abfallbeseitigung oder die Ableitung von Schmutzwasser erhoben werden, setzt eine Aufteilung voraus, dass den einzelnen Wohnungs- und Teileigentümern ein eigener Restmüllbehälter zugewiesen ist bzw. dass die Schmutzwassermenge für die einzelnen Wohnungseigentümer bestimmt werden kann. Die Veranlagung der einzelnen Wohnungseigentümer erfolgt hinsichtlich des Schmutzwassers anhand der Schmutzwassermenge, hinsichtlich der Abfallbeseitigungsgebühr anhand der zugewiesenen Restmüllbehälter und im Übrigen entsprechend dem Anteil an der Wohnungseigentümergeinschaft.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 21.12.2016

gez. Lukrafka

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Lindemann

Vorstand der Technische Betriebe

Velbert AöR